



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 38 vom 22. November 2023

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

Der Vorsitzende des Bau- und Planungsausschusses der Gemeinde Wattenbek

Öffentliche Bekanntmachung Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Gemeinde Wattenbek

Sitzungstermin: Montag, 27.11.2023, 19:30 Uhr
Raum, Ort: Gemeindezentrum Schalthaus, Reesdorfer Weg 4 b,
24582 Wattenbek

Tagesordnung Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Beschluss über die Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde; Vorschläge, Anregungen und Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner
4. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 12.10.2023
5. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Dahlienhof“: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (WAT/2023/310-01)
6. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Wattenbek für das Gebiet „Dorf“; Abschluss eines städtebaulichen Vertrages (AT/2023/361)
7. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Lurup“ in der Gemeinde Wattenbek; Sachstandsbericht
8. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
9. Anfragen der Ausschussmitglieder

Voraussichtlich im nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

10. Grundstücksangelegenheiten;
11. Bauanträge/Bauvoranfragen;
12. Liste der Bauanträge
13. Liste der nicht ausgeübten Vorkaufsrechte
14. Aktualisierung der „Offene-Punkte-Liste“

Öffentlicher Teil:

15. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Nähere Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können Sie im Rathaus, Zimmer Nr. 301, mündlich oder telefonisch über die Durchwahl-Nr. 695-142 erhalten.

Bordesholm, den 16. November 2023 – Dennis Metzloff



Beim Abwasserzweckverband (AZV) Bordesholmer Land ist zum 01.08.2024

ein Ausbildungsplatz im Ausbildungsberuf zur Fachkraft für Abwassertechnik (w/m/d)

zu besetzen.

Zum vielseitigen Spektrum des AZV gehören wechselnde Tätigkeiten im Innenbereich, z.B. das Schlossern und Elektroarbeiten in der Werkstatt, die Mikroskopie u.a. im Labor, Arbeiten in der Leitwarte am PC, sowie im Außenbereich die Wartung und Reinigung der Pumpen und Pumpstationen.

Die Details zur angebotenen Stelle sowie weitere Informationen mit dem vollständigen Ausschreibungstext finden Sie auf der Webseite www.bordesholm.de/buergerservice-politik/karriere/stellenangebote

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Gemeinde Negenharrie Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung Sitzung der Gemeindevertretung Negenharrie

Sitzungstermin: Montag, 27.11.2023, 19:30 Uhr
Raum, Ort: Gaststätte „Zum Alten Haeseler“ in Negenharrie

Tagesordnung Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung durch die Bürgermeisterin
2. Beschluss über die Tagesordnung
3. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 16.10.2023
4. Mitteilungen der Bürgermeisterin
5. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
6. Mitteilungen aus dem Wegeausschuss
7. Einwohnerfragestunde; Vorschläge, Anregungen und Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner
8. Präsentation 1. Entwurf Dorfgemeinschaftsplatz durch Herrn Achim Röttjer
9. Änderung der Gründungsvereinbarung des Schulverbandes Bordesholm (NEG/2023/127)
10. Schleswig-Holstein Netz AG: Ausgliederung des Netzgeschäftes auf eine neue Tochtergesellschaft (Schleswig-Holstein Netz GmbH) (NEG/2023/130)
11. Haushaltssatzung und -plan 2024 (NEG/2023/128)
12. Investitionsprogramm 2023 - 2027 (NEG/2023/129)

Voraussichtlich im nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

13. Personalangelegenheiten
14. Grundstücksangelegenheiten

Öffentlicher Teil:

15. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Nähere Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können Sie im Rathaus, Zimmer Nr. 301, mündlich oder telefonisch über die Durchwahl-Nr. 695-142 erhalten.

Bordesholm, den 15. November 2023 – Susanne Rocksien



Die kommunale Kindertageseinrichtung „Kita Birkenweg“ (Birkenweg 25, 24582 Bordesholm) der Gemeinde Bordesholm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n Erzieher/in (w/m/d).

Es handelt sich um eine unbefristete Stelle mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit bis zu 39 Stunden.

Die Arbeitszeit liegt schwerpunktmäßig in der altersgemischten Gruppe primär in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:15 Uhr, 2,5 Stunden Vorbereitungszeit bzw. Dienstbesprechung. Das Entgelt richtet sich nach dem TVöD Sozial- und Erziehungsdienst, dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.

Die Details zur angebotenen Stelle sowie weitere Informationen mit dem vollständigen Ausschreibungstext findet Ihr auf der Webseite www.bordesholm.de/buergerservice-politik/karriere/stellenangebote

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 38 vom 22. November 2023

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

Gemeinde Sören Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung der Gemeindevertretung Sören

Sitzungstermin: Montag, 27.11.2023, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Bürgerhaus in Sören

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Beschluss über die Tagesordnung
3. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 11.09.2023
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
6. Einwohnerfragestunde; Vorschläge, Anregungen und Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner
7. Winterdienst in der Gemeinde Sören (SÖ/2023/076)
8. Lärmaktionsplanung gemäß § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetz; Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG bzw. Überprüfung des Lärmaktionsplanes 2018 (SÖ/2023/082)
9. Änderung der Gründungsvereinbarung des Schulverbandes Bordesholm (SÖ/2023/083)
10. Haushaltssatzung und -plan 2024 (SÖ/2023/084)
11. Investitionsprogramm 2023 - 2027 (SÖ/2023/085)

Voraussichtlich im nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

12. Personalangelegenheiten;
13. Grundstücksangelegenheiten;

Öffentlicher Teil:

14. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Nähere Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können Sie im Rathaus, Zimmer Nr. 301, mündlich oder telefonisch über die Durchwahl-Nr. 695-142 erhalten.

Bordesholm, den 16. November 2023 – Walter Stindt

Die
Wattenbeker Seniorengruppe
„Mach mit“

lädt zur Weihnachtsfeier

**am Mittwoch, dem 6. Dezember 2023
um 14:30 Uhr - 17:30 Uhr**

ins Gemeindezentrum Reesdorfer Weg 4b ein.

Bei Torte und Gebäck werden Jan und Juri weihnachtliche Musik spielen.

Zum Abschluss gibt es eine Grillwurst und einen Punsch.

Wir freuen uns auf ein paar schöne Stunden.

Anmeldung bis zum 30.11.2023 bei
Sabine Gebhardt Telefon: 9924

Wattenbek, den 22. November 2023 - Der Bürgermeister

Gemeinde Reesdorf Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung der Gemeindevertretung Reesdorf

Sitzungstermin: Dienstag, 28.11.2023, 19:30 Uhr

Raum, Ort: im Gemeinschaftsraum des Feuerwehrgerätehauses,
Dorfstraße 8 in Reesdorf

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung durch die Bürgermeisterin
2. Beschluss über die Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde; Vorschläge, Anregungen und Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner
4. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 19.09.2023
5. Ernennung zum Ehrenbürgermeister
6. Erstellung eines amtsweiten Konzeptes zur Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen (ES/2023/069)
7. Erstellung eines Löschwasserbrunnens in der Gemeinde Reesdorf (RES/2023/071)
8. Änderung der Gründungsvereinbarung des Schulverbandes Bordesholm (RES/2023/072)
9. Haushaltssatzung und -plan 2024 (RES/2023/073)
10. Investitionsprogramm 2023 - 2027 (RES/2023/074)
11. Mitteilungen der Bürgermeisterin
12. Anfragen
13. Bekanntgaben

Voraussichtlich im nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

14. Personalangelegenheiten
15. Grundstücksangelegenheiten

Öffentlicher Teil:

16. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Nähere Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können Sie im Rathaus, Zimmer Nr. 301, mündlich oder telefonisch über die Durchwahl-Nr. 695-142 erhalten.

Bordesholm, den 14. November 2023 – Laura Dreier



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 38 vom 22. November 2023

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

Gemeinde Schmalstede Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung der Gemeindevertretung Schmalstede

Sitzungstermin: Dienstag, 28.11.2023, 19:30 Uhr

Raum, Ort: im Dorfgemeinschaftshaus, Mühlenweg 5 in
Schmalstede

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch die Bürgermeisterin
2. Beschluss über die Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde; Vorschläge, Anregungen und Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner
4. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 20.09.2023
5. Lärmaktionsplanung gemäß § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetz;
Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG bzw. Überprüfung des Lärmaktionsplanes 2018 (SCH/2023/065)
6. Beschluss der Gebührenkalkulation Schmutzwasser 2024 bis 2026 und des 7. Nachtrags zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schmalstede (Beitrags- und Gebührensatzung) (SCH/2023/064)
7. Änderung der Gründungsvereinbarung des Schulverbandes Bordesholm (SCH/2023/061)
8. Haushaltssatzung und -plan 2024 (SCH/2023/063)
9. Investitionsprogramm 2023 - 2027 (SCH/2023/062)
10. Mitteilungen der Bürgermeisterin
11. Anfragen
12. Bekanntgaben

Voraussichtlich im nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

13. Personalangelegenheiten
14. Grundstücksangelegenheiten

Öffentlicher Teil:

15. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Nähere Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können Sie im Rathaus, Zimmer Nr. 301, mündlich oder telefonisch über die Durchwahl-Nr. 695-142 erhalten.

Bordesholm, den 16. November 2023 – Tina Schuster

Schulverband Der Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung der Schulverbandsversammlung Bordesholm

Sitzungstermin: Donnerstag, 30.11.2023, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Sitzungssaal des Rathauses, Mühlenstraße 7, 24582
Bordesholm

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Verbandsvorsteher
2. Beschluss über die Tagesordnung
3. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 05.10.2023
4. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
5. Zielprojektion Hans-Brüggemann-Schule
hier: Neubau von Klassen- und Gruppenräumen -
Sachstandsbericht (SV/2023/144-04)
6. Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Bordesholm für das Jahr 2024 (SV/2023/176)
7. Schülerbeförderung - freigestellte Verkehre Auftragsvergabe (SV/2023/171)
8. Neufassung der Honorar- und Entgeltordnung der Volkshochschule Bordesholm-Wattenbek - Sozialklausel (SV/2023/173)
9. Umgestaltung eines Teilbereiches des Schulhofes an der Landschule an der Eider Schulstandort Wattenbek (SV/2023/175)
10. Änderung der Gründungsvereinbarung des Schulverbandes Bordesholm (SV/2023/169)
11. Nachbesetzung einer Planstelle im Amt Bordesholm mit Auswirkungen für den Schulverband Bordesholm (SV/2023/174)
12. Anfragen der Mitglieder der Schulverbandsversammlung
13. Mitteilungen des Schulverbandsvorstehers
14. Mitteilungen der Verwaltung

Voraussichtlich im nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

15. Personalangelegenheiten
16. Grundstücksangelegenheiten
17. Verwaltungsinterne Mitteilungen

Öffentlicher Teil:

18. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Nähere Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können Sie im Rathaus, Zimmer Nr. 301, mündlich oder telefonisch über die Durchwahl-Nr. 695-142 erhalten.

Bordesholm, den 14. November 2023 – Der Verbandsvorsteher



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 38 vom 22. November 2023

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.

Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

Hauptsatzung der Gemeinde Hoffeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 15.11.2023

Inhalt:

- § 1 Wappen, Siegel
- § 2 Einberufung der Gemeindevertretung
- § 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister
- § 4 Ständige Ausschüsse
- § 5 Aufgaben der Gemeindevertretung
- § 6 Einwohnerversammlung
- § 7 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern
- § 8 Verpflichtungserklärungen
- § 9 Veröffentlichungen
- § 10 Gleichstellungsbeauftragte
- § 11 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 12 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.09.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 27.10.2023 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Hoffeld erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Hoffeld zeigt leicht bogenförmig gesenkt geteilt Oben in Silber über einer blauen Lilie ein rotes Bordesholmer Bauernhaus zwischen zwei grünen Laubbäumen, unten von Grün und Gold achtmal gestürzt-fächerförmig gespalten.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf einem in einen weißen Streifen oben und unten grünen Streifen unten leicht bogenförmig gesenkt geteilten Flaggentuch oben die Figuren des Gemeindegewappens in flaggengerechter Tinktur, unten sechs oben verstützte gelbe Ständer zum oberen Flaggenrand.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappens mit der Unterschrift „Gemeinde Hoffeld“, Kreis Rendsburg-Eckernförde.
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens alle 13 Wochen einberufen werden.

§ 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

- (2) Sie oder er entscheidet ferner über Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,-- € nicht übersteigt, Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,-- € nicht übersteigt, Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,-- €, Berufung von für die Gemeinde aufgrund des § 19 GO ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern.
- (3) Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden, Erbschaften und ähnlichen Zuwendungen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,-- € nicht übersteigt.

§ 4 Ständige Ausschüsse

Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: Bau-, Straßen- und Wegeangelegenheiten

b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 3 Mitglieder

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

In den Ausschuss zu a) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

§ 5 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Teile des Gemeindegebiets durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 38 vom 22. November 2023

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von 100,-- € monatlich, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 200,-- €, hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,-- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9 Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4a, 6a und 10a BauGB)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.bordesholm.de bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm zur Mitnahme ausgelegt oder bereit gehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Zeichnungen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich Krabbendiek 3 in Hoffeld befindet, bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Bordesholm kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.
- (3) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 2 und 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein eine Grundstückseigentümerdatei führen. In dieser Datei dürfen die Vor- und Nachnamen der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, deren Wohnungs- und Postanschrift sowie alle für die rechtliche Identifizierung der Grundstücke erforderlichen Daten, insbesondere Kataster- und Grundbuchangaben, gespeichert werden. Die Daten dürfen ständig aufgrund von Informationen, die der Verwaltung in der von ihr zu führenden Einwohnermeldedatei zur Verfügung stehen und die ihr rechtmäßig von den Betroffenen aufgrund von Mitteilungspflichten nach anderen Satzungen der Gemeinde zugänglich gemacht werden, aktualisiert werden. Ferner darf zur Aktualisierung auf Daten der in der Verwaltung vorgehaltenen Bauakten (Verfahrensvorgänge aufgrund der Prüfungspflicht über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach der Landesbauordnung) und der Aktenvorgänge der ihr zur Prüfung etwaiger gemeindlicher Vorkaufsrechte eingereichten Grundstückskaufverträge zurückgegriffen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.05.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.05.2014, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 27.10.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hoffeld, den 15.11.2023

Gemeinde Hoffeld
Der Bürgermeister
(L.S.)
gez. Harder



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 38 vom 22. November 2023

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

Hauptsatzung der Gemeinde Reesdorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 15.11.2023

Inhalt:

- § 1 Wappen, Flagge, Siegel
- § 2 Einberufung der Gemeindevertretung
- § 2 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt
- § 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister
- § 4 Ständige Ausschüsse
- § 5 Aufgaben der Gemeindevertretung
- § 6 Einwohnerversammlung
- § 7 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern
- § 8 Verpflichtungserklärungen
- § 9 Veröffentlichungen
- § 10 Gleichstellungsbeauftragte
- § 11 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 12 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.09.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 27.10.2023 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Reesdorf erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Reesdorf zeigt in Grün über blauem Wappenschildfuß eine abgestuft gemauerte silberne Brücke, darüber ein schwarz bewehrter silberner Eisvogel.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf grünem Flaggentuch die Figuren des Gemeindepappens in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindepappens mit der Umschrift „Gemeinde Reesdorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens alle 13 Wochen einberufen werden.

§ 2 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (zu beachten: § 35 a GO)

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

§ 4 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden

gebildet:

a) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder

Aufgabengebiet: Straßen-, Wege- und Bauangelegenheiten

b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 3 Mitglieder

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

In den Ausschuss zu a) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

§ 5 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Teile des Gemeindegebiets durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohner ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 38 vom 22. November 2023

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.

Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von 50,-- € monatlich, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 200,-- €, hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,-- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeiter.

§ 9 Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4a, 6a und 10a BauGB)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.bordesholm.de bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm zur Mitnahme ausgelegt oder bereit gehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Zeichnungen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich vor dem Feuerwehrgerätehaus Dorfstraße 8 in Reesdorf befindet, bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Bordesholm kann an den Sit-

zungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.
- (3) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 2 und 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein eine Grundstückseigentümerdatei führen. In dieser Datei dürfen die Vor- und Nachnamen der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, deren Wohnungs- und Postanschrift sowie alle für die rechtliche Identifizierung der Grundstücke erforderlichen Daten, insbesondere Kataster- und Grundbuchangaben, gespeichert werden. Die Daten dürfen ständig aufgrund von Informationen, die der Verwaltung in der von ihr zu führenden Einwohnermeldedatei zur Verfügung stehen und die ihr rechtmäßig von den Betroffenen aufgrund von Mitteilungspflichten nach anderen Satzungen der Gemeinde zugänglich gemacht werden, aktualisiert werden. Ferner darf zur Aktualisierung auf Daten der in der Verwaltung vorgehaltenen Bauakten (Verfahrensvorgänge aufgrund der Prüfungspflicht über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach der Landesbauordnung) und der Aktenvorgänge der ihr zur Prüfung etwaiger gemeindlicher Vorkaufsrechte eingereichten Grundstückskaufverträge zurückgegriffen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.06.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.07.2021, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 27.10.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Reesdorf, den 15.11.2023

Gemeinde Reesdorf
Die Bürgermeisterin
(L. S.)
gez. Dreier



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 38 vom 22. November 2023

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

Hauptsatzung der Gemeinde Wattenbek (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 15.11.2023

Inhalt:

- § 1 Wappen, Flagge, Siegel
- § 2 Einberufung der Gemeindevertretung
- § 2a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt
- § 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister
- § 4 Ständige Ausschüsse
- § 5 Beiräte
- § 6 Aufgaben der Gemeindevertretung
- § 7 Einwohnerversammlung
- § 8 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern
- § 9 Verpflichtungserklärungen
- § 10 Veröffentlichungen
- § 11 Gleichstellungsbeauftragte
- § 12 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.09.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 27.10.2023 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Wattenbek erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Gemeinde Wattenbek führt ein Wappen mit folgender Wap-
penbeschreibung:
„Durch einen silbernen Wellenbalken von Rot und Blau geteilt.
Oben zwei im Umriss gleichförmige, silberne Hausgiebel neben-
einander, der vordere von einem Bordesholmer Bauernhaus, der
hintere von einem modernen Einfamilienhaus. Unten drei wach-
sende silberne Rohrkolben nebeneinander.“
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt das Gemeindegewappen ohne Schild in
flaggenrechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindegewap-
pen mit der Umschrift: „Gemeinde Wattenbek, Kreis Rendsburg-
Eckernförde“.
- (4) Die Abbildung oder die Verwendung des Gemeindegewappens durch
Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bür-
germeisters. Diese/Dieser kann die Verwendung für bestimmte
Zwecke auch allgemein genehmigen.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung ist mindestens einmal im Vierteljahr einzuberu-
fen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 2 a Sitzung in Fällen höherer Gewalt (zu beachten: § 35 a GO)

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder ver-
gleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung,
der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt wer-
den.

§ 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder
ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Erwerb von Vermögensgegenständen (einschließlich der Annah-
me und Vermittlung von Schenkungen, Spenden, Erbschaften und
ähnlichen Zuwendungen) bis zu einem Wert von 10.000,-- €.
 2. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit
der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen
Wert von 10.000,-- €, bei der unentgeltlichen Veräußerung und
Belastung einen Wert von 1.000,-- €, nicht übersteigt,
3. Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, Erwerb und entgeltliche
Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis
zu einem Wert von 10.000,-- €,
4. Stundungen und Niederschlagungen von Forderungen,
5. Verzicht von Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,-- €,
6. Berufung von für die Gemeinde aufgrund des § 19 GO ehrenamt-
lich tätigen Bürgerinnen und Bürgern,
7. Entscheidung über Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vor-
kaufsrecht nach BauGB.

§ 4 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden
gebildet:

a) Haupt- und Finanzausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Koordinierung der Ausschussarbeit,
- Personalangelegenheiten,
- Hauptsatzung,
- Geschäftsordnung,
- interkommunale Zusammenarbeit,
- Haushaltswirtschaft,
- Finanzangelegenheiten,
- Abgaben,
- Entgelte,
- Grundstücksangelegenheiten

b) Ausschuss für Kultur, Jugend und Sport

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Kultur- und Gemeinschaftsangelegenheiten,
- Kinder- und Jugendangelegenheiten,
- Betreuung und Unterstützung des Kinder- und Jugendrates
- Sportangelegenheiten,

c) Bau- und Planungsausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Raumordnungsangelegenheiten,
- Bauleitplanung,
- Hoch- und Tiefbauangelegenheiten,
- Angelegenheiten des Bauhofes,
- Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen und Wegen

d) Ausschuss für Umwelt, Versorgung und Verkehr

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Alle Umweltangelegenheiten, insbesondere des Naturschutzes
und der Landschaftspflege, der Abfallwirtschaft, der Gewässer



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 38 vom 22. November 2023

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.

Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

und des Grundwassers, des Bodens und der Luft sowie Stellungnahmen zu Maßnahmen, die einen Eingriff in die Umwelt darstellen, Beteiligung an der Raumordnung und der Bauleitplanung, Grünplanung,

- Verkehrsangelegenheiten,
- Ver- und Entsorgungsangelegenheiten,
- Naherholung und Fremdenverkehr,
- Brand- und Katastrophenschutz,
- Kleingartenangelegenheiten

e) Ausschuss für Bildung und Soziales

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Sozialangelegenheiten,
- Schulangelegenheiten,
- Offene Ganztagschule,
- Volkshochschule,
- Büchereiangelegenheiten
- Kindertagesstättenangelegenheiten,
- Kinderspielplätze,
- Seniorenarbeit,
- Gesundheitsangelegenheiten,
- Wohnungsangelegenheiten

f) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter

Aufgabengebiet:

- Prüfung der Jahresrechnung

Die Zahl der Ausschusssitze kann durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a bis e auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden. Ihre Anzahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.
- (4) Den Ausschüssen wird für ihr Aufgabengebiet gemäß § 45 Abs. 2 GO die Befugnis erteilt, im Rahmen der Haushaltsansätze über die Vergabe von Aufträgen, soweit es sich nicht um den Erwerb von Vermögensgegenständen gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 15 GO handelt, sowie über die Bewilligung von Zuschüssen bzw. Zuweisungen bis zu einem Betrag von 5.000, -- € zu entscheiden.
- (5) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Befugnis erteilt, Vermietungen und Verpachtungen gemeindlicher Grundstücke, Gebäude und Wohnungen vorzunehmen.
- (6) Dem Bau- und Planungsausschuss wird die Befugnis erteilt:
 - a) in Bauangelegenheiten über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu entscheiden,
 - b) über Grundstücksteilungen nach § 19 BauGB zu entscheiden.

Der bzw. dem Vorsitzenden des Bau- und Planungsausschuss wird die Befugnis erteilt, an Stelle des Bau- und Planungsausschuss hinsichtlich der Verfahren zu Terrassenüberdachungen / Wintergärten / Carports die seitens der Gemeinde erforderlichen Entscheidungen zu treffen, soweit dies den Umständen nach nicht als unangemessen anzusehen ist. Diese Befugnis hat ebenfalls die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

- (7) Jede Fraktion kann für jeden Ausschuss bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion werden tätig, wenn Ausschussmitglieder ihrer Fraktion oder auf Vorschlag ihrer Fraktion gewählte sonstige Mitglieder verhindert sind. Mehrere stellvertretende Mitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind. Satz 1 bis 3 gilt für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die keiner Fraktion angehören, entsprechend.

§ 5

Beiräte

Für die Kindertagesstätte Wattenbek wird ein Kindertagesstättenbeirat gebildet. Der Kindertagesstättenbeirat tagt nichtöffentlich. Näheres regelt die Satzung der Gemeinde Wattenbek über die Benutzung der Kindertagesstätte Wattenbek (Kindertagesstättensatzung).

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Teile des Gemeindegebiets durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohner ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzu-



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 38 vom 22. November 2023

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.

Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

nehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen die ser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.000,- € bei wiederkehrenden Leistungen von 300,- € monatlich, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 300,- €, hält.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,- € bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten der Gemeinde bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD.

§ 10 Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4a, 6a und 10a BauGB)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.bordesholm.de bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm zur Mitnahme ausgelegt oder bereit gehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang mittels der Be-

kanntmachungstafeln, die sich in Wattenbek an der Landschule an der Eider, Schulstraße 6, an der Kindertagesstätte Ecke Nelkenstraße / Rosenstraße sowie am Gemeindezentrum Schalthaus, Reesdorfer Weg 4, befinden, bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Bordesholm kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecke verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für ehrenamtlich Tätige.
- (4) Zusätzlich kann die Gemeinde für den Zweck der schnellen Kontaktaufnahme, die Telefonnummern und die Faxnummer und für den Zweck der Nutzung des papierlosen Sitzungsdienstes, die E-Mailadresse der nach Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (5) Namen, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und die Tätigkeitsdauer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.
- (6) Die Gemeinde führt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 2 und 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein eine Grundstückseigentümerdatei. In dieser Datei werden die Vor- und Nachnamen der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, deren Wohnungs- und Postanschrift sowie alle für die rechtliche Identifizierung der Grundstücke erforderlichen Daten, insbesondere Kataster- und Grundbuchangaben, gespeichert. Die Daten werden ständig aufgrund von Informationen, die der Verwaltung in der von ihr zu führenden Einwohnermeldedatei zur Verfügung stehen und die ihr rechtmäßig von den Betroffenen aufgrund von Mitteilungspflichten nach anderen Satzungen der Gemeinde zugänglich gemacht werden, aktualisiert. Ferner darf zur Aktualisierung auf Daten der in der Verwaltung vorgehaltenen Bauakten (Verfahrensvorgänge aufgrund der Prüfungspflicht über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 38 vom 22. November 2023

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

Vorhaben nach der Landesbauordnung) und der Aktenvorgänge der ihr zur Prüfung etwaiger gemeindlicher Vorkaufsrechte eingereichten Grundstückskaufverträge zurückgegriffen werden.

§13 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.07.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.07.2021, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 27.10.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wattenbek, den 15.11.2023
Gemeinde Wattenbek
Der Bürgermeister
(L.S.)
gez. Kruse

VHS Bordesholm-Wattenbek aktuell

DIESE KURSE HABEN NOCH PLÄTZE FREI:

WANDERN AUF DEM JAKOBSWEG

Detlef Püschel berichtet von der Faszination des Pilgerns und seiner Reise auf dem Jakobsweg – für alle, die schon lange von diesem Abenteuer träumen.

VERSCHOBEN! So, 10.12.2023, 15:00 Uhr, Huus an'n Markt

DAS REISS MOTIVATION PROFILE

Ronald Büsow entwickelt mit Ihnen ihr Motivationsprofil, so dass Sie ihre persönliche und berufliche Entwicklung besser steuern können.

Termin: Di, 12.12.2023, 18:00 Uhr, Denk-Fabrik am See

IMMER WIEDER SÜSSHUNGER?

Passend zur Adventszeit zeigt Inke Kruse auf, wie man frei und entspannt ohne Süßhunger durch die kalte Jahreszeit kommt.

Termin: Sa, 25.11.2023, 10:30 Uhr, Huus an'n Markt Bordesholm

KURSLEITUNGEN GESUCHT

Für das Frühjahrsemester suchen wir Kursleitungen für Instrumentalunterricht und musikalische Früherziehung, IT-Kurse, z.B. im Bereich künstliche Intelligenz/ ChatGPT, Künstlerisches Gestalten, z.B. Floristik, Holzkunst, Töpfern; Praktische Fähigkeiten, wie Imkern, Nähen, Gärtnern; Kurse für Kinder, wie Yoga, moderner Tanz oder Modellbau!

Unser Programm für das Herbst-/Wintersemester ist online!

JETZT FÜR KURSE ANMELDEN UND PLÄTZE SICHERN!

Sie erreichen uns per E-Mail unter vhs@bordesholm.de
oder telefonisch unter: 04322/695-148.

Anmeldung online auf www.vhs-bordesholm-wattenbek.de

Abwasserzweckverband Bordesholmer Land

Der Verbandsvorsteher Öffentliche Bekanntmachung Sitzung des Abwasserzweckverbandes Bordesholmer Land

Sitzungstermin: Mittwoch, 29.11.2023, 18:30 Uhr
Raum, Ort: Sitzungssaal des Rathauses, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm

Tagesordnung Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den bisherigen Verbandsvorsteher
2. Beschluss über die Tagesordnung
3. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 20.09.2023
4. Einwohnerfragestunde; Vorschläge, Anregungen und Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner
5. Gebührenkalkulation für die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Bordesholmer Land (AZV/2023/120)
6. Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Bordesholmer Land
hier: 10. Änderungssatzung (AZV/2023/121)
7. Brügger Chaussee - Erneuerung Nr 29 + 41 sowie EZB – Auftragsvergabe (AZV/2023/122)
8. Sachstandsbericht zum Neubau Druckrohrleitung
9. Verstetigung der Planstelle einer Verwaltungskraft (AZV/2023/119)
10. Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Abwasserzweckverbandes Bordesholmer Land für das Jahr 2024 (AZV/2023/118)
11. Mitteilungen/Bekanntgaben des Verbandsvorstehers
12. Anfragen der Verbandsversammlungsmitglieder

Voraussichtlich im nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

13. Personalangelegenheiten
14. Grundstücksangelegenheiten
15. Verwaltungsinterne Mitteilungen

Öffentlicher Teil:

16. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Nähere Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können Sie im Rathaus, Zimmer Nr. 301, mündlich oder telefonisch über die Durchwahl-Nr. 695-142 erhalten.

Bordesholm, den 16. November 2023 – Der Verbandsvorsteher



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 38 vom 22. November 2023

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Wattenbek

Öffentliche Bekanntmachung Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Wattenbek

Sitzungstermin: Dienstag, 28.11.2023, 19:30 Uhr
Raum, Ort: Gemeindezentrum Schalthaus, Reesdorfer Weg 4 b,
24582 Wattenbek

Tagesordnung Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Beschluss über die Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde; Vorschläge, Anregungen und Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner
4. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 05.09.2023
5. Mitteilungen und Anfragen
6. Interkommunale Finanzierungsvereinbarungen über die Mitbenutzung von Kindertageseinrichtungen_Ergänzungsvorlage (WAT/2023/344-01)
7. Bilanz 2022 und Gewinn- und Verlustrechnung 2022 für die Wasserversorgung Wattenbek (WAT/2023/349)
8. Sanierung des Alten Moorweges und des Eiderweges (WAT/2023/352)
9. Änderung der Gründungsvereinbarung des Schulverbandes Bordesholm (WAT/2023/357)

10. Haushaltssatzung und -plan 2024 (WAT/2023/358)
11. Investitionsprogramm 2023 - 2027 (WAT/2023/359)
12. Umgestaltung eines Teilbereiches des Schulhofes an der Landschule an der Eider Schulstandort Wattenbek (WAT/2023/360)
13. Sachstand Arbeitskreis „Wattenbek weiter entwickeln“
14. Änderung der Entschädigungssatzung

Voraussichtlich im nichtöffentlichen Teil der Sitzung

15. Personalangelegenheiten
16. Grundstücksangelegenheiten
17. Verwaltungsinterne Mitteilungen

Öffentlicher Teil:

18. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Nähere Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können Sie im Rathaus, Zimmer Nr. 301, mündlich oder telefonisch über die Durchwahl-Nr. 695-142 erhalten.

Bordesholm, den 16. November 2023 – Torsten Föh